

Natur-, Landwirtschafts- und Vernetzungskommission (NLV) der Politischen Gemeinde Niederhelfenschwil

Kommissionsrichtlinie

1 Bezeichnung / Grundlage

Die Kommission wird als Natur-, Landwirtschafts- und Vernetzungskommission (abgekürzt NLV) bezeichnet. Sie nimmt sich sämtlichen Aufgaben rund um die Natur, Landwirtschaft und Vernetzung in der Gemeinde an. Für die Erlangung einer klaren Struktur, professionellen Verwaltung und Organisation sowie einer optimalen Betreuung der Landwirte setzt der Gemeinderat eine Natur-, Landwirtschafts- und Vernetzungskommission ein (Art. 26, Buchstabe d der Gemeindeordnung).

Grundlage für die Tätigkeit bildet die kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung sowie das Gesetz über die abgeltung ökologischer Leistungen (abgekürzt: GAÖL) und deren Verordnungen.

In dieser Richtlinie wird ausschliesslich die männliche Schreibform verwendet. Die Bestimmungen gelten sachgemäss auch für weibliche Personen und Mitglieder.

2 Organisation

2.1 Hierarchie

Die NLV ist dem Gemeinderat unterstellt und ersetzt die bisherige ÖQV-Kommission Vernetzung. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder auf die jeweilige Amtsdauer von vier Jahren an seiner konstituierenden Sitzung. Er kann Aufgaben rund um Natur, Vernetzung und Landwirtschaft an die Kommission delegieren.

2.1.1 Vorsitz und Mitglieder

Die NLV besteht aus 7 - 9 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Mitglied aus dem Gemeinderat;
- der Leiter Landwirtschaftsamt;
- ein Vertreter der Unterhaltsgenossenschaft der Gesamtmelioration Niederhelfenschwil (UGN);
- ein Vertreter Naturschutzverein Niederhelfenschwil-Zuzwil;
- ein Vertreter der Jagdgesellschaft Niederhelfenschwil;
- der Revierförster;
- ein Vertreter Interessensgemeinschaft Landwirtschaft;
- mindestens zwei Landwirte aus der Gemeinde.

Der Vorsitz der NLV-Kommission obliegt dem Mitglied aus dem Gemeinderat. Bei gleichem Stimmenverhältnis entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Leiter Landwirtschaftsamt. Der Leiter Landwirtschaftsamt führt zudem das Protokoll.

2.1.2 Sitzungsrhythmus

Die NLV tagt mindestens einmal jährlich. Je nach Bedarf können zusätzliche Sitzungen durch den Vorsitzenden einberufen werden.

2.1.3 Aufgaben

Die NLV-Kommission kann ihre untenstehenden Aufgaben zur Umsetzung an einzelne Mitglieder delegieren (Ressortzuteilung) oder wo nötig eine untergeordnete Arbeitsgruppen einsetzen. Das Mitglied hat der Kommission regelmässig Rechenschaft über den Stand der Aufgaben abzulegen.

- a) Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekt (Projektführung, Beratung, Zusammenarbeit mit Ökobilbüro, erarbeiten der Grundlagen für den Schluss- und Zwischenbericht, etc.);
- b) Vorbereitung und Antragstellung an den Gemeinderat in Bezug auf:
 - Stellungnahmen zu ökologischen Fragestellungen zu Händen des Gemeinderates;
 - Projekte in der Natur-, Landwirtschaft- und Vernetzung;
 - Beitragsgesuch / finanzielle Unterstützung in den Aufgaben der NLV;
 - Budgetpositionen.
- c) Überwachung und Abschluss von Verträgen für die ökologische Bewirtschaftung von Grundstücken betr. deren Einhaltung;
- d) Orchideenprojekt;
- e) Ansprechpartner, Beratung und Unterstützung für Themen im Bereich Jagd-, Land- und Forstwirtschaft (Wildschäden, wildernde Hunde, Fuchs im Siedlungsgebiet, Verblendung, Austausch, Massnahmen, Organisation);
- f) Ansprechpartnerin und Unterstützung für Feuerbrandkontrolleure;
- g) Projekt «Niederhelfenschwiler Beeriöpfel»;
- h) Neophyten-Bekämpfung;
- i) Umsetzung der erlassenen Schutzverordnung und Kontrolle der Schutzobjekte in der Natur- und Landwirtschaft inklusive GAöL-Verträge;
- k) Tätigt Ausgaben im Rahmen der vom Gemeinderat an die NLV delegierten finanziellen Kompetenzen;
- l) Organisation und Durchführung von Informations- und Weiterbildungsanlässen.

Hinweis: Die Aufgaben können sich je nach Änderung der gesetzlichen Aufgabenzuteilung ändern. Die NLV-Kommission hat demnach die Aufgaben entsprechend anzupassen.

2.1.4 Informationspflicht

Die NLV stellt dem Gemeinderat laufend die Protokolle der Kommissionssitzung zur Kenntnisnahme zu.

2.1.5 Entschädigung

Die Mitglieder der NLV-Kommission werden nach den geltenden Ansätzen des Gemeinderates entschädigt.

3 Kompetenzen

3.1 Fachkompetenz

Die NLV deckt mit ihren breit abgestützten Mitgliedern verschiedene Fachrichtungen anwendungsbezogen ab. Sie kann im Rahmen der Finanzbefugnisse ein Ökobüro, welches die Kommission fachlich und in Aufgaben, welche sie nicht durch ihre Mitglieder abdecken kann, beauftragen. Ein Vertreter des Ökobüros nimmt beratend und unterstützend an den Sitzungen der NLV-Kommission teil.

3.2 Zeichnungsbefugnis

Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit dem Protokollführer die Beschlüsse und Protokolle der Kommission rechtsgültig. Sämtliche rechnungswirksame Belege sind gemäss der geltenden Visumsregelung vorzunehmen und der Finanzbuchhaltung zu übergeben.

3.3 Finanzbefugnis

Die Finanzbefugnisse der NLV richten sich nach dem durch den Gemeinderat genehmigten Budget oder einem separatem Gemeinderatsbeschluss.

Vom Gemeinderat erlassen und in Kraft gesetzt am: 19. September 2014 (GRB 2014/164)

Niederhelfenschwil, 19. September 2014

Der Gemeindepräsident

Simon Thalmann

Die Ratschreiberin

Michal Herzog